

S a t z u n g

Über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Lauschied

vom 16. NOV. 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 15 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen
- (2) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

§ 2

Abrechnungseinheit

Die Feld-, Weinbergs- und Waldwege bilden eine Abrechnungseinheit.

§ 3

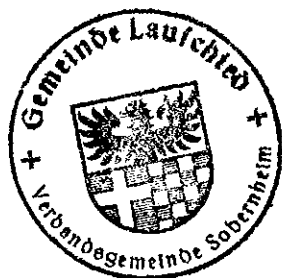
Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Ortsgemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wegebaubeiträgen der Ortsgemeinde Lauschied vom 24.06.1966 außer Kraft.



[Handwritten Signature]
Der Ortsbürgermeister

b.w.

Hinweis auf Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderats (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.